



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2021**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Sekretariat**

Susanne Schupp  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

09.08.2021

### **Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)**

vom 22. Juli 2021

# **Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)**

**Vom 22. Juli 2021**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Stuttgart die nachstehende Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2020) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 22. Juli 2021, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. Nach Nr. 11 „Linguistik“ wird das Nebenfach „Maschinelle Sprachverarbeitung“ als Nr. 11a neu eingefügt:**

#### **„11a. Maschinelle Sprachverarbeitung (Nebenfach)**

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;  
M = mündliche Modulabschlussprüfung;
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## **I. Die Prüfungen im Nebenfach Maschinelle Sprachverarbeitung**

### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Maschinelle Sprachverarbeitung identisch.

## § 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Maschinelle Sprachverarbeitung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die Maschinelle Sprachverarbeitung	P	x							LBP	6
2	Empirische Methoden für die Maschinelle Sprachverarbeitung	P		X					USL	LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

## § 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Maschinelle Sprachverarbeitung

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Programmierung und Softwareentwicklung	P	x						USL-V	PL	9
4	Statistische Sprachverarbeitung	P			x				USL-V	PL	6
5	Mathematik für die Maschinelle Sprachverarbeitung	W	x	x					USL		15
6	Formale Sprachen und Automatentheorie für die MSV	W	x						U	PL	6
7	Logik und diskrete Strukturen für die MSV	W		x						PL	6
8	Datenstrukturen und Algorithmen	W		x					USL-V	PL	9
9	Syntax	W			x				USL	LBP	6
10	Semantik	W			x				USL-V	PL	6
11	Phonetik und Phonologie	W			x					LBP	6
12	Programmierung für die MSV	W			x				USL		3
13	Parsing	W				x			USL	PL	6
14	Algorithmisches Sprachverstehen	W				x			USL-V	PL	6
15	Sprachsynthese und Spracherkennung	W				x			USL	LBP	9
16	Information Retrieval und Text Mining	W					x		USL	PL	6

Anmerkung 1: Die Module Nr. 1-4 sind Pflichtmodule. Zusätzlich sind Wahlmodule aus Nr. 5-16 im Umfang von 15 ECTS-Credits zu belegen. Dabei werden folgende Kombinationen von Modulen empfohlen:

- „Syntax“, „Programmierung MSV“ und „Parsing“;
- „Semantik“, „Programmierung MSV“ und „Algorithmisches Sprachverstehen“;
- „Phonetik/Phonologie“ und „Sprachsynthese/-erkennung“.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Maschinelle Sprachverarbeitung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.“

## 2. Nr. 13 „Mathematik (Nebenfach)“ wird wie folgt neu gefasst:

### „Nr. 13 Mathematik (Nebenfach)“

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
  - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. Alternativ kann ein Modul auch in den Semestern abgelegt werden, die durch ein „X\*“ gekennzeichnet sind.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## I. Die Prüfungen im Nebenfach Mathematik

### § 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Bachelor of Arts Lehramt Mathematik identisch.

### § 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Mathematik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Lineare Algebra 1	P	X						V	PL	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 ECTS-Credits erworben wurden.

### § 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Mathematik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Analysis 1	P	X*		X				V	PL	9
3	Analysis 2	P		X*		X			V	PL	9
4	Mathematische Programmierung	P	X	X	X*	X*			V, BSL		6
5	Analysis 3	W						X	V	PL	9
6	Numerische Mathematik 1	W						X	V	PL	9
7	Stochastik und Angewandte Mathematik	W						X	V	PL	9
8	Differentialgeometrie	W						X	V	PL	9

Anmerkung: Aus den Wahlmodulen 5-8 ist ein Modul auszuwählen.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Mathematik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.“

### 3. Nr. 18 „Romanistik (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

#### „18. Romanistik (Hauptfach/Nebenfach)“

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;  
M = mündliche Modulabschlussprüfung;
  - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## I. Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 11 des Allgemeinen Teils genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Sprachkenntnisse gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 Landeshochschulgesetz Immatrikulationsvoraussetzung:

1. Die Immatrikulation in das das Hauptfach Romanistik setzt mindestens Niveau B1 entsprechende französische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.
2. Die Immatrikulation in das Nebenfach Romanistik setzt mindestens Niveau B1 entsprechende französische und italienische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.
3. Die Immatrikulation zum Haupt- und Nebenfach Romanistik setzt zusätzlich zu Nr. 1 und 2 mindestens Niveau B1 entsprechende englische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.

## II. Die Prüfungen im Hauptfach Romanistik

### § 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Romanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Einführung Linguistik	P	x						USL	PL	9
2	BM3	Einführung Literaturwissenschaft	P	x						USL	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 ECTS-Credits erworben wurden.

### § 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Romanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM1a	Intensivkurs Italienisch	W	x							PL	12
2	BM1b	Sprachpraxis für Romanisten	W	x							LBP	(12)
3	BM4	Sprachwandel und Varietät	P		x					USL-V	PL	9
4	BM5	Grammatik Niveau 1	P		x						PL	6

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
5	BM6	Literaturgeschichte	P		x						PL	6
6	KM1	Sprache und Kognition	P			x					PL	6
7	KM2	Sprach- und Kulturkompetenz	P			x					PL, PL	9
8	KM3	Romanische Literaturwissenschaft	P			x	x			USL, USL	LBP	12
9	KM4	Übersetzung	P				x				PL	6
10	KM5	Grammatik und kontrastive Analyse	P				x				LBP	9
11	EM1	Sprachstrukturen	P					x			LBP	6
12	EM2	Projekt Literaturwissenschaft	P					x			LBP	9

- c) aus Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika (Schlüsselqualifikationen) unter Beachtung der dort und im Modulhandbuch festgelegten Bedingungen erworben werden.
- d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 24). Mit ihr werden 12 ECTS-Credits erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Romanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 ECTS-Credits , mit den in Abs. 1c genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 ECTS-Credits und mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Credits (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

### § 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Romanistik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 ECTS-Credits erworben werden.
- (2) Mindestens 6 ECTS-Credits müssen aus dem Angebot für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart erworben werden.
- (3) Mindestens 12 ECTS-Credits müssen aus fachaffinen Schlüsselqualifikationen erworben werden.

Bindend vorgeschrieben ist:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Übung "Wissenschaftliches Arbeiten" (3 ECTS-Credits) im Fach Romanistik.

Zum Erwerb weiterer fachaffiner Schlüsselqualifikationen und der übrigen ECTS-Credits stehen folgende Möglichkeiten offen:

- b) die erfolgreiche Teilnahme an Projektmodulen im Fach Romanistik mit hohen praktischen Anteilen;
- c) das Bestehen von Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft. Art

und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich bei diesen Modulen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs dem die Module zugeordnet sind;

- d) die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen, z.B. bei französischen oder italienischen Kulturinstitutionen, einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, Sprachschulen, Verlagen, kulturellen Einrichtungen oder Unternehmen, die mit französischer oder italienischer Sprache oder Kultur zu tun haben. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution bzw. des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Pro 40 Praktikumsstunden werden 1,5 ECTS-Credits erworben, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird.

### III. Die Prüfungen im Nebenfach Romanistik

#### § 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss im Hauptfach Romanistik identisch.

#### § 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Romanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Einführung Linguistik	P	x							PL	6
2	BM3	Einführung Literaturwissenschaft	P	x							PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

#### § 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Romanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen (diese Module können auch im 4. und 5. Semester belegt werden):



Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM4	Sprachwandel und Varietät	P		x					USL-V	PL	9
2	BM6	Literaturgeschichte	P		x						PL	6
3	KM1	Sprache und Kognition	P			x					PL	6
4	KM2	Sprach- und Kulturkompetenz	P			x					PL, PL	9

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Romanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

#### § 4 Ersatzleistungen

Für jedes Modul des Nebenfachs Romanistik, das auch im Hauptfach Pflichtmodul ist, muss die entsprechende Zahl an ECTS-Credits in einem sprachpraktischen Modul erworben werden.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Mathematik vom 15. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2014) und das Haupt- und Nebenfach Romanistik vom 03. August 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2017) außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium im Nebenfach Mathematik und im Haupt- bzw. Nebenfach Romanistik nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2025.

Stuttgart, den 22. Juli 2021

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)